



CH-3003 Bern
BAZL

POST CH AG

Einschreiben (mit Rückschein)

Air Grischa Helikopter AG
Mutteins 19
7162 Tavanasa

Aktenzeichen: BAZL-361.515-LSXA/2
Bern, 9. Juli 2025

Verfügung

In Sachen

Genehmigung Aktualisierung Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) / Ihr Antrag vom 12. März 2025

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

- dass gestützt auf Art. 62 Abs. 1 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) die Flugplatzhalter verpflichtet sind, einen HBK zu erstellen,
- dass zudem die Flugplatzhalter die Hindernissituation betreffend den bestehenden HBK auf IFR-Flugplätzen mindestens alle fünf Jahre und auf den übrigen Flugplätzen mindestens alle zehn Jahre überprüfen müssen,
- dass die entsprechenden Prüfungsergebnisse dem BAZL zu übermitteln und die nötigen Änderungen zu beantragen sind (Art. 62 Abs. 5 VIL),
- dass für die abschliessende Genehmigung eines HBK bei Flugfeldern das BAZL zuständig ist (Art. 62 Abs. 2 VIL),
- dass die Air Grischa Helikopter AG am 12.03.2025 beim BAZL einen Entwurf eines aktualisierten HBK eingereicht hat mit dem Antrag, diesen zu genehmigen, -
- dass das BAZL diesen HBK-Entwurf geprüft hat und einer Genehmigung nichts im Weg steht, wobei gleichzeitig die bisherige Version des HBK vom 29.04.2015 ersetzt wird,
- dass für die Berechnung der Zeitdauer gemäss Art. 62 Abs. 5 VIL das Datum der Hindernisvermessung massgebend ist (hier: 24.02.2025) und damit die Hindernissituation des vorliegenden HBK spätestens per 24.02.2035 erneut überprüft werden muss,

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
3003 Bern
<https://www.bazl.admin.ch/>



- dass bei Änderungen der Infrastruktur und/oder des Betriebs (wie Lage der FATO, An- und Abflug-routen, etc.) auf dem Flugplatz der HBK jeweils vom Flugplatzhalter zu überprüfen ist und allfällige Änderungen beim BAZL umgehend zu beantragen sind,
- dass Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, welche eine Fläche eines HBK durchstossen, Luftfahrt-hindernisse darstellen und deshalb einer Bewilligung des BAZL bedürfen (Art. 63 Bst. c VIL),
- dass auch Objekte, die eine Fläche des HBK nicht durchstossen, indes eine Höhe von 100 m und mehr (bei Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Slacklines von 60 m und mehr) erreichen, bewilligungspflichtige Luftfahrthindernisse sind (Art. 63 Bst. a und b VIL),
- dass weiter für Objekte im bebauten Gebiet mit einer Höhe von 60 m und mehr sowie im unbebauten Gebiet mit einer Höhe von 25 m und mehr (bei Mobilkränen von 40 m und mehr) seit dem 1. Januar 2019 eine Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL besteht,
- dass der Eigentümer eines Luftfahrthindernisses das BAZL über dessen Veräusserung oder Beseitigung zu unterrichten hat (Art. 69 VIL),
- dass Luftfahrthindernisse, die für eine begrenzte Zeit erstellt werden, auf den verfügbaren Zeitpunkt hin abzuberechnen und abzumelden sind (Art. 68 Abs. 2 VIL),
- dass mit der Errichtung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses grundsätzlich erst begonnen werden darf, wenn die Bewilligung des BAZL dafür rechtskräftig geworden ist (d.h. nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist; Art. 65 Abs. 4 VIL),
- dass diese Verfügung je zusammen mit einem Exemplar des genehmigten aktualisierten HBK der betroffenen Gemeinde Breil/Brigels sowie der kantonalen Kontaktstellen des Kantons Graubünden mitgeteilt wird,
- dass die betroffene Gemeinde dem HBK in ihrer Richt- und Nutzungsplanung gemäss Art. 62 Abs. 4 Satz 2 VIL Rechnung zu tragen hat,
- dass das BAZL gemäss Art. 6b Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0) für Verfügungen Gebühren erhebt,
- dass die Gebühr für diese Verfügung gestützt auf Art. 6b Abs. 2 LFG i.V.m. Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des BAZL (GebV-BAZL, SR 748.112.11) auf Fr. 180.-- festgesetzt wird.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Der bezüglich der Hindernissituation aktualisierte HBK des Heliports Tavanasa, eingereicht am 12.03.2025 durch die Air Grischa Helikopter AG (Datum der Hindernisvermessung: 24.02.2025) wird genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.
2. a) Der HBK ist vom Flugplatzhalter wie folgt zu überprüfen:
 - bezüglich der Hindernissituation spätestens per 24.02.2035
 - bezüglich Änderungen der Infrastruktur und/oder von Betriebsabläufen jeweils sofortb) Die jeweiligen Prüfergebnisse sind dem BAZL umgehend zu melden und die Änderungen des HBK sind zu beantragen.
3. Die Kosten für diese Verfügung, bestimmt auf Fr. 180.--, werden der Air Grischa Helikopter AG auf-erlegt.
4. Zu eröffnen der Air Grischa Helikopter AG per Einschreiben (mit Rückschein) und einem Exemplar des genehmigten HBK.
5. Mitzuteilen (zusammen mit einem Exemplar des HBK) der Gemeinde:
 - *Gemeinde Breil, Casa Sentupada, Platta 4, 7165 Breil/Brigels*

der Kantonalen Kontaktstelle:

- *Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG), Grabenstrasse 8, 7001 Chur*

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Bernegger
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur



Michael Müntener
Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist beginnt an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist steht gemäss Art. 22a VwVG still vom 15. Juli bis und mit 15. August. Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in Händen haben.

Kopie extern an: swisshelicopter AG, Herr Tobias Herren, Flugfeldleiter Tavanasa, Mutteins 19, 7162 Tavanasa

Kopie intern an: LESA, SIAP-LFHD

